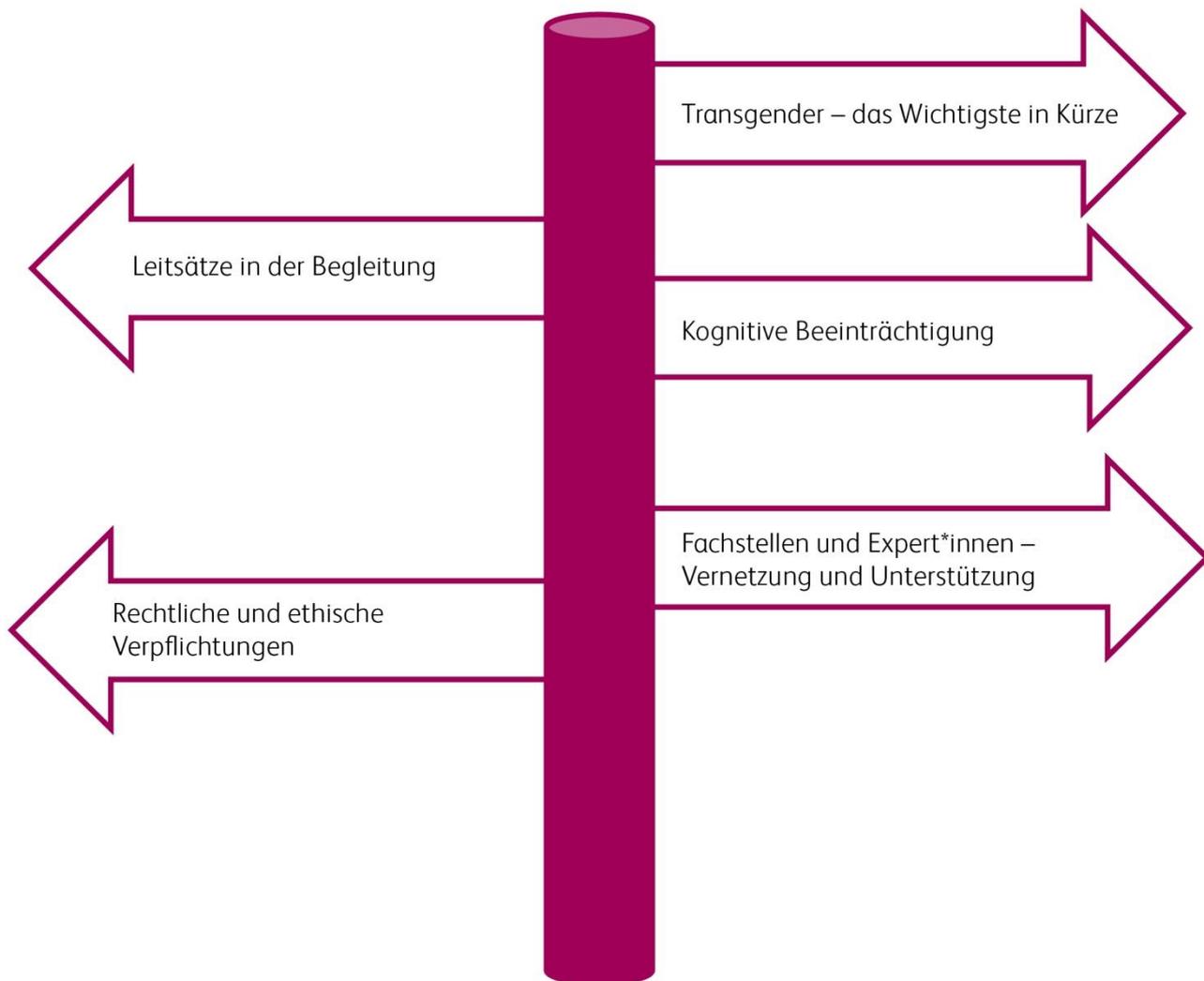


«Ich will mich nicht verstecken!»

**Trans Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung:
Ein Wegweiser für die Professionellen der Sozialen Arbeit**



Einleitung

Im Rahmen eines Studium-Projektes der Sozialpädagogik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, konnten wir uns vertieft mit der Thematik «*trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung*» beschäftigen. Beide Autorinnen dieses Wegweisers haben bereits einige Jahre mit Menschen mit Beeinträchtigungen zusammengearbeitet und sind daher darauf sensibilisiert, sich in die Welt und Lebenssituation der Klient*innen einzufühlen. Ihre Selbstbestimmung und ihre Mitsprache zu fördern ist uns beiden ein grosses Anliegen, weshalb uns dieses Projekt sehr am Herzen liegt. Die Grundlage für den vorliegenden Wegweiser entstand aus Fachexpert*innen-Interviews und eigenen Literaturrecherchen. Bestärkt durch die eher dürftige Literatur zur Thematik trans bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wandten wir uns an Fachexpert*innen aus den verschiedensten Bereichen. Wir hatten die Möglichkeit, Fachexpertisen aus der Psychotherapie, der Medizin, der Beratung, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik und von trans Menschen selbst zu erhalten. Diese Interviews transkribierten und analysierten wir nach der Methode von Meuser und Nagel (2009), verbanden Erkenntnisse und gemachte Erfahrungen mit vorhandener Literatur und erarbeiteten daraus den vorliegenden Wegweiser. Er soll Ihnen während der Begleitung und Unterstützung von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wichtige Informationen, einige Leitsätze und geeignete Fachstellen sowie Expert*innen in der Beratung und Begleitung, zugänglich machen.

Der Wegweiser bietet Ihnen in einem ersten Teil eine kurze Erläuterung und Einführung zu den Thematiken *Transgender und kognitive Beeinträchtigung*. Der zweite Teil stellt das Herzstück, in Form einiger Leitsätze für die Begleitung von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, dar. Das Kapitel «*Rechtliche und ethische Verpflichtungen*» erläutert die relevanten rechtlichen Hintergründe und zeigt den ethischen und rechtlichen Handlungsbedarf für die Professionellen der Sozialen Arbeit auf.

Wir fokussieren in diesem Wegweiser vor allem auf die Begleitung von binären¹ trans Menschen, da wir unserem eigenen Anspruch der Vertiefung ansonsten in diesem Rahmen nicht hätten gerecht werden können.

An dieser Stelle danken wir allen Fachexpert*innen, die sich Zeit nahmen und uns mit ihren Erfahrungen, ihrem Wissen, ihren Biografien und ihren Gedanken die Erarbeitung dieses Wegweisers überhaupt erst ermöglichten. «Ich will mich nicht verstecken», ist das Motto einer unserer Fachexpert*innen, die nach einem jahrzehntelangen Kampf nun endlich kurz vor ihrem Ziel steht, als Frau mit entsprechenden binären Geschlechtsmerkmalen leben zu können. Ihr Motto begleitete uns durch das gesamte Projekt und durch diesen Wegweiser.

¹ Binäre Geschlechterordnung: bezogen auf ein Geschlechtersystem, welches nur zwei Optionen zulässt; männlich oder weiblich. Eine Person ordnet sich demnach einem Geschlechterkonstrukt zu. Non-binäre Geschlechterordnung: Keine Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlechterkonstrukt für die Person möglich. (Queer-Lexikon, ohne Datum)

Transgender – das Wichtigste in Kürze

Transgender

Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die Klient*innen begleiten, welche sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren können, werden über die Thematik *Transgender* zu recherchieren beginnen. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, einen kurzen Überblick über Transgender zu gestalten. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Website des Transgendernetzwerks Schweiz (<https://www.tgns.ch/de/>).

Doch was ist trans eigentlich? Hannes Rudolph von TGNS, Transgender Network Switzerland, würde das in einem Kindergarten folgendermassen erklären:

Manche Mädchen werden einfach mit einem Penis geboren. Und dann denken die Eltern natürlich, es ist ein Junge. Und irgendwann sagen die vermeintlichen Jungen dann, dass sie ein Mädchen sind. Wir dachten immer, sie wäre ein Junge, aber jetzt wissen wir, dass sie ein Mädchen ist. Darum sagen wir jetzt natürlich «sie» und darum kommt sie auf ein Mädchenzimmer und darum geht sie aufs Mädchenklo. Wir sind froh, dass wir das jetzt wissen. Wir haben nämlich das Falsche gedacht. (Interview lic. phil. Hannes Rudolph TGNS, 2019)

Um in einen Diskurs oder in die Zusammenarbeit mit einem trans Menschen einzusteigen, sollten zuerst einige Begriffe definiert werden:

Begriff	Definition
Geschlechts-identität	<i>Die tief empfundene Gewissheit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit. Falls diese von dem biologischen Geschlecht abweicht, können Kinder dies schon im Alter von zwei bis vier Jahren äussern. (Stephanie Brill & Rachel Pepper, 2008, S. 18-19)</i>
Transidentität oder Cross Gender	<i>Geschlechtsidentität und bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht passen nicht zusammen. Dies hat aber nichts mit der sexuellen Orientierung zu tun. Obwohl ein Kind sich seiner sexuellen Orientierung noch nicht bewusst ist, hat es in der Regel schon ein ausgeprägtes Gefühl für seine Geschlechtsidentität. (ebd.)</i>
Cisgender	<i>Die Vorsilbe ‚cis‘ wird benutzt, um auszudrücken, dass eine Person sich mit dem Geschlecht identifiziert, dem x bei der Geburt aufgrund der Genitalien zugewiesen wurde. ‚Cis‘ ist somit das Gegenstück zu «trans» (Queer-Lexikon, ohne Datum).</i>
Non-Binär	<i>Die Person kann sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlechtskonstrukt zuordnen (Queer-Lexikon, ohne Datum).</i>

Transition	Prozess, in dem ein trans Mensch soziale, körperliche und/oder juristische Änderungen vornimmt, um die bei der Geburt körperlich vorhandenen, beziehungsweise anders zugewiesenen Merkmale der erlebten Geschlechtsidentität anzupassen. Dazu können Hormontherapien und Operationen gehören, aber auch Namens- und Personenstandsänderungen, ein anderer Kleidungsstil und vieles andere. (Queer-Lexikon, ohne Datum)
Gender fluidity	(Noch) nicht festgelegte Geschlechtsidentität einer Person: ein Kind kann sich beispielsweise an einem Tag als Junge, an einem anderen als Mädchen fühlen, oder auch als keins der beiden, weil nichts zu passen scheint. (Wilhelm Preuss, 2016, S. 13)
Geschlechtsdysphorie	Leiden, das entsteht, wenn das zugewiesene Geschlecht nicht mit dem empfundenen Geschlecht übereinstimmt. (Wilhelm Preuss, 2016, S. 18)

Abbildung 1: Begriffsdefinitionen (eigene Darstellung)

Wie mehrere trans erfahrene Psycholog*innen uns erläuterten, stellt sich die Frage, ob jemand, der sagt, dass er sich in seinem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht wohl fühlt, wirklich trans ist oder nicht, in der Regel nicht (Interviews, 2019). Trans Menschen wissen dies selber am besten. Hierbei kann man den Menschen auch vertrauen, unabhängig vom Alter oder den kognitiven Fähigkeiten (Interviews trans erfahrene Psycholog*innen, 2019).

Um das Erleben eines trans Menschen zu verstehen und für Ausenstehende zugänglicher zu machen, wurde ausserdem die «Genderbread Person» entwickelt.

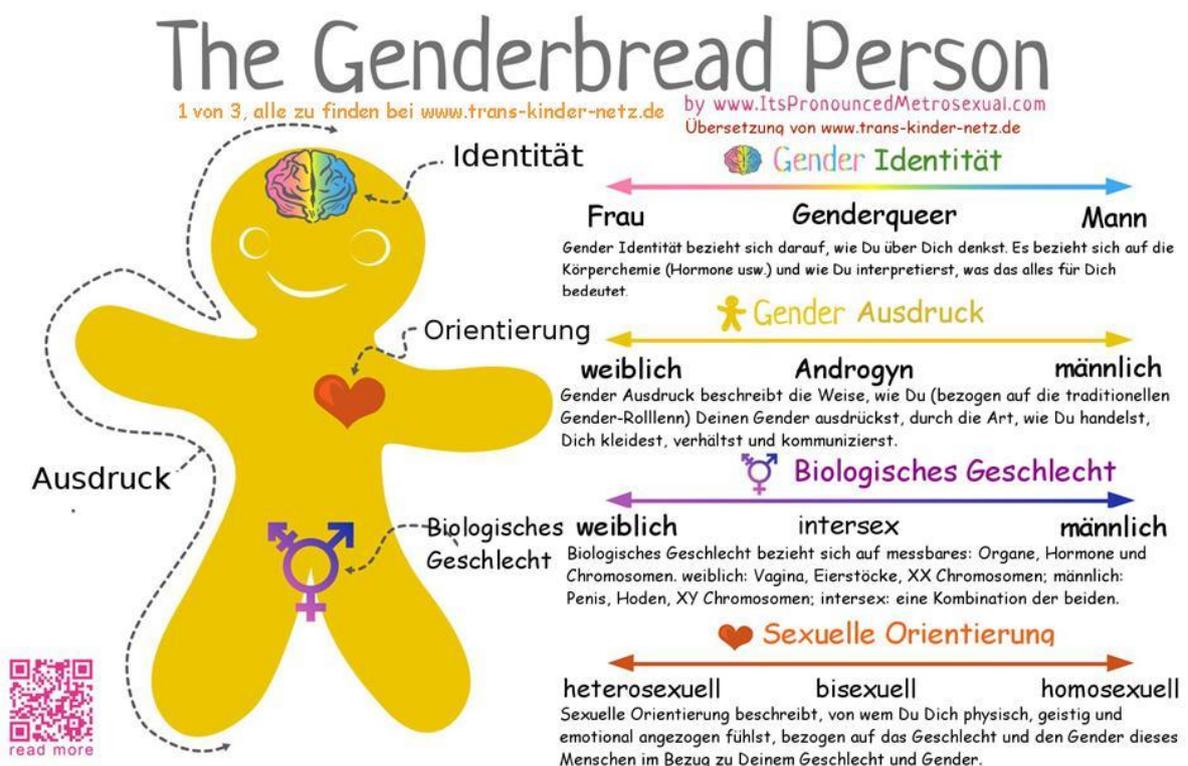


Abbildung 2: Genderbread Person (Trans-Kinder-Netz.net)

Wichtig zu verstehen ist, dass Transgender nichts mit Sexualität im engeren Sinne zu tun hat. Deswegen kommt man auch vom Begriff Transsexualität weg, da er irreführend ist. Die sexuelle Orientierung ist bei trans Menschen ebenso vielfältig wie bei cis Menschen. Bei einer cis Person stimmt die Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht überein. Eine Geschlechtsdysphorie entsteht, wenn die eigene Geschlechtsidentität nicht mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmt und dies einen Leidensdruck erzeugt. Da jedes Individuum auf unterschiedlichen Spektren liegt, ist die Geschlechtsdysphorie bei jeder Person unterschiedlich stark ausgeprägt. Auch der Gender-Ausdruck, also wie eine Person sich kleidet oder sich ausdrückt, hat nicht zwangsläufig etwas mit der eigenen Geschlechtsidentität zu tun. Dieser Unterschied zwischen der Geschlechtsidentität und dem biologischen Geschlecht verursacht bei dem betroffenen Menschen einen grossen Leidensdruck und kann bei einer fehlenden Begleitung und Bewältigung desselben im schlimmsten Fall zu einem Suizid führen (Fachexpert*innen- Interviews, 2019).

Zudem ist es inzwischen bewiesen, dass sowohl früher als auch heute trans Menschen in Kulturen weltweit vertreten waren und sind. Transidentität ist also durchaus keine Erscheinung der Neuzeit. (Brill Stephanie, & Rachel Pepper, 2008, S.22)

Transition

Die Transition ist der Übergang in die Geschlechtsrolle, die der eigenen, erlebten Geschlechtsidentität wirklich entspricht (Wilhelm Preuss, 2016, S.13).

Eine Transition kann wie ein Baukasten angesehen werden. In diesem Baukasten gibt es verschiedene Tools, die verwendet werden können, aber nicht verwendet werden müssen. Diese Tools sind neben dem Outing unter anderem; Stimmtherapien, hormonelle Behandlungen, kosmetische Beratung sowie dermatologische Behandlungen und schliesslich auch alle chirurgischen Massnahmen, wie Brustentfernung oder Aufbau, sowie geschlechtsangleichende Genitaloperationen (Genitalentfernung und Genitalaufbau) (Interview Dr. med. David Garcia, 2019). Auch die Reihenfolge spielt dabei keine Rolle. Eine Person kann sich dazu entscheiden, sich zu outen und trotzdem keine weiteren Massnahmen zu ergreifen. Es ist noch nicht mal nötig, dass sie ihren Kleidungsstil ändert, wenn sie dies nicht möchte. Wichtig zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass wenn eine Person eine Massnahme als für sie entscheidend und notwendig benennt, diese auch vollzogen werden sollte. Solche Entscheidungen und die Durchführung der für die Person als notwendig betrachteten Massnahmen, sind entscheidend für ihr Wohlbefinden, um den Leidensdruck zu lindern und das Leben lebenswert zu machen. Hannes Rudolph betont, dass die Person in jedem Fall, unabhängig von den von ihr gewählten Transitionsmassnahmen, in ihrem, ihr entsprechenden Geschlecht respektiert werden sollte (Interview, 2019).

Es gibt nicht die eine Form der Transition, die für alle trans Menschen richtig ist. Nicht jeder Mensch muss alle Schritte dieses Prozesses gehen. Es gibt auch trans Menschen, die sich gegen eine geschlechtsangleichende Operation entscheiden. Zudem kann auch auf Prothesen, die wieder abnehmbar sind, zurückgegriffen werden (beispielsweise Silikon-Brüste oder Silikon-Penisse mit/ohne Urinierfunktion), sofern sich die betreffende Person damit wohlfühlt. Wichtig ist es, die Person so anzunehmen, wie sie ist; sie mit dem selbst gewählten Namen und Pronomen anzusprechen und sie in ihrem Geschlecht zu respektieren. Für trans Menschen wird mit diesen einfachen Schritten schon viel des psychischen Drucks genommen.

Kognitive Beeinträchtigung

Die WHO definiert den Begriff der geistigen Beeinträchtigung als eine «signifikant verringerte Fähigkeit, neue oder komplexe Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen und anzuwenden (beeinträchtigte Intelligenz)» (Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa, ohne Datum). Des Weiteren macht die WHO deutlich, dass dadurch die Fähigkeit, ein unabhängiges Leben zu führen, beeinträchtigt ist und somit auch die soziale Kompetenz. Einen entscheidenden Einflussfaktor üben hierbei nicht nur die individuelle Gesundheit, sondern auch die vorhandenen Rahmenbedingungen aus, welche eine vollständige Beteiligung am gesellschaftlichen Leben begünstigen oder erschweren können (ebd.). Zu diesen Rahmenbedingungen gehört ebenfalls die häufige Involviertheit einer Beistandsperson, ob aus der familiären Umwelt oder von einer professionellen Stelle, die in verschiedenen Teilbereichen des Lebens einen grossen Wirkfaktor darstellt.

In der Arbeit mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist es von grosser Bedeutung, sich der kognitiven Fähigkeiten sowie des emotionalen Entwicklungsstands des Individuums bewusst zu sein. Entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten ist es die Aufgabe der Professionellen, die Methoden und Vorgehensweisen anzupassen und gegebenenfalls in eine leichter verständliche Form zu bringen, um die Teilnahme der Person zu ermöglichen. Ein gutes Beispiel für eine solche Angleichung ist beispielsweise die «Unterstützte Kommunikation», die mit verschiedenen Hilfsmitteln auf die jeweiligen Bedürfnisse und Fähigkeiten der betroffenen Person angepasst werden kann.

Des Weiteren muss man sich der besonderen Lebenssituation der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bewusst sein, besonders im stationären sozialpädagogischen Setting. Im Leben dieser Menschen gibt es meistens diverse Personen, die einen gewichtigen Anteil haben bei der Gestaltung des Lebens der Person mit Beeinträchtigung. Neben den Familien und den Sozialpädagog*innen sowie weiteren Betreuungspersonen, sind in etlichen Fällen auch Beistandspersonen involviert, die in diversen Lebensfragen stellvertretend entscheiden können. Durch diese Situation ergibt sich unweigerlich ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Professionellen und den Klient*innen. Dies kann durch eine gelingende Kommunikation und Bewusstmachung der Rechte und Möglichkeiten der Klient*innen abgeschwächt werden. Hierbei ist es die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, für diese Rechte einzustehen.

Leider gibt es keine offiziellen Statistiken, wie viele Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz leben. Dies könnte seinen Ursprung in der Schwierigkeit der Definition und Abgrenzung der Diagnose haben. Kognitive Beeinträchtigung kann in verschiedensten Formen und Schweregraden vorliegen und oftmals tritt sie in Kombination mit einem weiteren Beeinträchtigungsbild auf. Dies erschwert eine genaue Erfassung der betroffenen Menschen. Aus einer Statistik des Bundesamtes ist ersichtlich, dass 54.6% der in sozialen Institutionen lebenden Menschen eine geistige Beeinträchtigung aufweisen (Bundesamt für Statistik, 2012). Wie einem Bericht von Angela Kaufmann und Marlene Thürig in der Zeitschrift «Lustat aktuell» zu entnehmen ist, ist eine geistige Behinderung bei rund 51%, der im Kanton Luzern in einer sozialen Einrichtung stationär Wohnenden der Hauptgrund für eine Betreuung (2019).

Leitsätze in der Begleitung

Was bedeuten diese Erkenntnisse aus der Literatur und den durchgeführten Fachexpert*innen – Interviews für die Begleitung von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung? Woran können Sie, als Professionelle der Sozialen Arbeit, sich in Ihrem Alltag orientieren? Diese Fragen stellten wir uns und als Antwort dienen die folgenden Leitsätze. Leitsätze, welche die für uns zentralsten Erkenntnisse beinhalten, und Ihnen mit Fachexpertisen und Theorien erläutert werden.

Ernst nehmen

→ ***Akzeptieren Sie Ihre Klient*innen als die Expert*innen in Bezug auf ihre eigene Geschlechtsidentität.***

Nehmen Sie die Aussagen Ihrer Klient*innen ernst. Keine andere Person kann wirklich wissen, wie sich eine Person fühlt. Wie mehrere unserer Fachexpert*innen erläuterten, kann das “Leben müssen” in einem Körper des nicht entsprechenden Geschlechtes einen enormen Druck bewirken. Um diesen Druck zu vermindern, werden «Wege und Kanäle gesucht, welche sich in verschiedenen herausfordernden Verhaltensweisen äussern können» (Jack, Walker, 2019). Wenn Klient*innen mit dieser Thematik an Sie herantreten, nehmen Sie sich Zeit, dies mit ihnen zu besprechen und bei Bedarf externe Unterstützung einzubeziehen.

Wertschätzung durch Anrede

→ ***Ermöglichen Sie Ihren Klient*innen die Wahl eines für sie stimmigen Namens und Pronomens.***

Die Art und Weise, wie wir unsere Mitmenschen ansprechen, ist eine der einfachsten und wertvollsten Methoden, um ihnen Respekt und Achtung zu zollen. Ungeachtet dessen, was in amtlichen Dokumenten steht, sollte der Wunsch der Klient*innen bezüglich der Anrede und des Vornamens ein höchstes Gut darstellen. Dr. Ralf Thien (2019) betont: «Die Menschen haben das Recht so angesprochen zu werden, wie sie angesprochen werden wollen». Es darf nicht unterschätzt werden, wie viel Wertschätzung in dieser kleinen Geste innewohnt. Wichtig hierbei ist, sich bewusst zu sein, dass es eine enorme Herausforderung darstellen kann, einen wirklich passenden Namen und das zugehörige Pronomen auszuwählen, mit dem sich eine Person identifizieren kann. Im eigenen Bestreben ernst genommen zu werden und genügend Zeit dafür zu erhalten, ist von grosser Bedeutung. In der Schweiz ist es rechtlich erlaubt, auch ohne eine amtliche Namensänderung einen eigenen, selbstgewählten Vornamen zu tragen. Wichtig wird die amtliche Namensänderung erst zum Zeitpunkt der Angleichung von amtlichen Dokumenten, beispielsweise eines Passes oder einer Identitätskarte. Diese Namensänderung kann auch bei einer Person unter 18 Jahren erfolgen, sofern sie urteilsfähig ist (siehe: Rechtliche und ethische Verpflichtungen).

Individualisierter Ablauf

- **Orientieren Sie sich an den individuellen Bedürfnissen – es ist kein Befolgen von starren Abläufen nötig.**

Das Verständnis zu stärken, dass jeder trans Mensch ebenso individuell und vielfältig wie jeder cis Mensch ist, ist Hannes Rudolph ein besonderes Anliegen (Interview, 2019). Darum ist es enorm wichtig, den Zugang zu Informationen zu schaffen und offen und ehrlich über Möglichkeiten, Chancen und Risiken zu kommunizieren. Nicht jede trans Person benötigt dieselben Massnahmen, um sich wohl zu fühlen. Es gibt keinen starren Ablauf, um eine Transition zu begehen, da diese für jede Person einen anderen Beginn, einen anderen Verlauf und ein eigenes Ende hat. Als besonders wichtig hervorzuheben, im Umgang mit der Transition von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, sind die alltagsnahe Ausrichtung und die individuell angepasste Kommunikation. Beginnen Sie mit den «Kleinigkeiten» im Alltag, wie beispielsweise der Angleichung des Namens oder Möglichkeiten bei der Kleiderwahl. Diese können bereits sehr viel bewirken.

Zeit nehmen und sorgfältig Vorgehen

- **Gehen Sie sorgfältig vor und kommunizieren Sie transparent. Dies zeugt von Respekt und Wertschätzung und trägt zum Wohlbefinden Ihrer Klient*innen bei.**

Während der Abklärung und den einzelnen Schritten der Transition muss man auf die Bedürfnisse der Beteiligten eingehen und sich genügend Zeit lassen, um diese zu erfragen. Nicole Metzger (2019) argumentiert: «Es wird nicht über die Person gesprochen, es wird immer mit der Person gesprochen. Das finde ich absolut wichtig, weil das auch Wertschätzung ist. Die Möglichkeiten werden anders besprochen, wenn die betroffene Person auch anwesend ist». Dies bekräftigt die Wichtigkeit, dass man ehrlich interessiert daran ist, die Situation der Klient*innen zu verändern und eine transparente Kommunikation mit ihnen zu führen. Dies gibt den Professionellen und dem restlichen Umfeld die benötigte Sicherheit und den Klient*innen die Möglichkeit, sich mit ihrer noch ungewohnten Geschlechterrolle auseinanderzusetzen. Auf diese Weise können auch unangenehme Konfrontationen vermieden und den Klient*innen bereits hierdurch Wertschätzung und Akzeptanz entgegengebracht werden. Durch die transparente Kommunikation kann vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, man scheue sich vor möglichen Schwierigkeiten und Folgen einer Transition. Es besteht kein Anlass, etwas zu überstürzen. In den kleinen Schritten, wie zum Beispiel der Verwendung eines passenden Vornamens oder Pronomens oder dem gemeinsamen Einkaufen von entsprechender Kleidung, wird den Klient*innen bereits viel Druck genommen und Wertschätzung entgegengebracht. Ein zu schnelles Vorgehen ist oft gut gemeint, könnte aber insbesondere bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und ihrem Umfeld zu einer Überforderung führen.

Gemeinsam etwas bewirken

→ **Nutzen Sie die Begleitung einer Transition im Kontext der Sozialen Arbeit, als eine Chance zur Weiterentwicklung des gesamten Systems.**

Klient*innen haben ein Recht darauf, ihre (Geschlechts-)Identität zu entdecken, und sie haben zudem Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung von Fachpersonen während dieser Zeit. In einer Transition liegt ein enormes Potential für das Wohlbefinden der Klient*innen und der positiven Wirkung auf die sie umgebende Gesellschaft. Die Transition benötigt eine gemeinsame Auseinandersetzung, gemeinsame Überlegungen und Handlungen und sie erfordert, dass sich jede beteiligte Person mit ihren eigenen Motivationen und Einstellungen auseinandersetzt. Sie regt an, nachzudenken, miteinander zu reden und einander ernst zu nehmen.

«Soll doch jeder machen, was er will, es tut doch niemandem weh. Darum sollen sie mich doch sein lassen, wie ich bin.» (Interview – trans Mann 2019)

Systemarbeit und Lebenswelt

→ **Beziehen Sie das Umfeld der Klient*innen mit ein.**

Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung befinden sich wie wir alle in verschiedenen Lebenswelten, in denen sie die unterschiedlichsten Rollen innehaben. Wichtig bei einer Transition ist es, diese Lebenswelten einzubeziehen. Dies bedeutet nicht, die Person überall zu outen und die Ihnen anvertrauten Gedanken und Empfindungen nach aussen zu verbreiten. Es bedeutet, die Klient*innen bei der Begegnung und dem Einbringen der Thematik in den verschiedenen Lebensbereichen zu unterstützen. Die Kommunikation innerhalb der Institution, gegenüber der Familie oder auch mit der Beistandsperson ist eine der vielen Herausforderungen während einer Transition. Es kann aber auch eine grosse Chance sein, für Ihre Klient*innen, noch umfassender unterstützt zu werden sowie von weiteren Personen Akzeptanz und Wertschätzung zu erfahren. Hierbei können Sie als Professionelle der Sozialen Arbeit eine grosse Stütze für die Klient*innen darstellen, indem Sie ihnen beistehen und die Kommunikation in ihrem Sinne und ihrem Auftrag aktiv mitgestalten. Sie können dadurch für ihre Klient*innen ein unterstützendes Netzwerk sichern, welches einen grossen Schutzfaktor darstellt, wie Nicole Metzger betont (2019). Eine grosse Bedeutung sollte auch auf die gesetzliche Vertretung gelegt werden. Insbesondere bei einer fehlenden Urteilsfähigkeit (siehe: Rechtliche und ethische Verpflichtungen) ist die gemeinsame Haltung der Klient*innen, der Professionellen und der gesetzlichen Vertretungspersonen von enormer Bedeutung. Seien Sie sich der vorhandenen Abhängigkeitsbeziehungen bewusst und beziehen Sie die Menschen mit ein, die einen relevanten Einfluss auf die Lebensweltgestaltung ihrer Klient*innen ausüben.

Interdisziplinarität

→ **Nutzen Sie das Potential der interdisziplinären Zusammenarbeit, um Ihre Klient*innen optimal unterstützen zu können.**

Eines der Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit beinhaltet, dass die Arbeit mit Menschen auf Vertrauen und Wertschätzung gründet. Es wird gefordert, dass über die Möglichkeiten und Grenzen, die Arbeitsweisen und die Methodenwahl, die Befugnisse und Kompetenzen sowie den Einbezug anderer Fachpersonen informiert wird (Berufskodex, Seite 11, 2010). Dies ergibt eine direkte Handlungsanweisung, eine offene Kommunikation gegenüber Klient*innen und der Umwelt zu führen sowie bei Bedarf interdisziplinär zu arbeiten. Eine Transition birgt gewisse Herausforderungen, jedoch gibt es Unterstützungssysteme für Klient*innen und Fachpersonen (siehe: Fachstellen und Expert*innen – Vernetzung und Unterstützung), die auf mögliche Herausforderungen aufmerksam machen und Hilfe anbieten können beispielsweise bei Verhandlungen mit den Krankenkassen. Sich seiner Kompetenzen und Möglichkeiten bewusst zu sein und bei Bedarf interdisziplinär zu arbeiten, sind Zeichen von Professionalität.

Angepasste Kommunikation

→ **Passen Sie die Kommunikation an die Fähigkeiten der Klient*innen an.**

Die Auseinandersetzung mit der Thematik Transgender benötigt den Zugang zu weiterführenden Informationen und die Möglichkeit darüber zu kommunizieren. Dies bedeutet für die Begleitung von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, dass die Informationen in einer für die Klient*innen verständlichen Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Einfache, verständliche und bildlich dargestellte Informationen ermöglichen es den Klient*innen sich selber mit der Thematik auseinanderzusetzen. Nicht vergessen gehen sollten hier ebenfalls die Fragen, die sich ergeben werden, sofern über geschlechtsangleichende Massnahmen gesprochen wird. Wie sieht mein Körper nach dieser Operation aus, was bedeutet es, sich zu epilieren; wie ... warum ... wieso... und viele weitere Fragen werden sich ergeben. Nutzen Sie die Vielfalt der Kommunikationsmöglichkeiten, greifen Sie nach Bedarf auf unterstützte Kommunikation wie Sprachcomputer, Gebärden, Piktogramme, Talker oder Ähnliches zurück. Sie werden merken, ob die Klient*innen die Informationen in dieser Weise verstanden haben, oder ob noch eine alternative Variante notwendig ist. Investieren Sie in diese Aufgabe genügend Zeit. Je besser die Klient*innen die Informationen verstehen, umso besser können sie auch selbstbestimmt für ihre Rechte eintreten. Sie ermächtigen ihre Klient*innen durch diese Arbeit.

Rechtliche und ethische Verpflichtungen

In der Bundesverfassung der Schweiz sind der Schutz und die Achtung der Menschenwürde sowie das Recht auf persönliche Freiheit als Grundrecht (BV Art. 7, 10) festgelegt. Jedoch wird nicht explizit auf die Geschlechtsidentität eingegangen. Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit trans im Rechtskontext werden im Folgenden kurz erläutert. Diese sind entscheidend, da sie einen grossen Einfluss auf die rechtliche Situation der Klient*innen ausüben.

Handlungsfähigkeit: definiert sich durch die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (ZGB Art. 17). Handlungsfähig sind nach dem schweizerischen Rechtssystem alle Personen, die sowohl volljährig als auch urteilsfähig sind (Pro Infirmis, 2019).

Urteilsfähigkeit: die Fähigkeit in konkreten Lebenssituationen «vernunftgemäss» zu handeln. Ausschlusskriterien können das Kindesalter sein oder Umstände, in denen es an dieser Fähigkeit mangelt, z.B. infolge einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung, eines Rausches oder Ähnlichem (ZGB Art. 18). Die Urteilsfähigkeit ist jeweils ein Sachgeschäft. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Mensch ein Leben lang urteils- und damit handlungsunfähig ist. Ein Mensch kann in Bezug auf ein einzelnes Sachgeschäft urteilsunfähig sein, in einem anderen Bereich jedoch gleichzeitig als urteilsfähig beurteilt werden (Pro Infirmis, 2019).

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen: können nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung (Beistandsperson) Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben (ZGB Art. 19). Dies betrifft minderjährige Personen oder solche, die unter umfassende Beistandschaft gestellt wurden. Davon ausgenommen ist die Erlangung von unentgeltlichen Vorteilen (bspw. Schenkungen), geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (bspw. Lebensmitteleinkäufe) und verschiedene höchstpersönliche Rechte (bspw. Zustimmung zu medizinischen Massnahmen, Eheschliessung, Testamentsverfassung) (Pro Infirmis, 2019).

Höchstpersönliche Rechte: sind Rechte, die «einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen» (ZGB Art. 19c). Bei einer fehlenden Urteilsfähigkeit wird zwischen den absoluten und den relativen höchstpersönlichen Rechten unterschieden. Absolute höchstpersönliche Rechte sind in einer derart engen Weise mit der Persönlichkeit verbunden, dass jede Art der Vertretung ausgeschlossen wird. Ein klassisches Beispiel eines absolut höchstpersönlichen Rechtes, ist die Eheschliessung, welche jeder Mensch nur persönlich eingehen kann. Ist die Person nun als urteilsunfähig beurteilt, ist es ihr versagt, eine Ehe abzuschliessen. Die relativen höchstpersönlichen Rechte können durch die gesetzliche Vertretung stellvertretend ausgeübt werden (ZGB Art. 19c). Dies kommt beispielsweise bei der Bewilligung notwendiger medizinischer Eingriffe zum Zuge. Ist die betroffene Person nicht urteilsfähig, um dem Eingriff zuzustimmen, ist es die Aufgabe der Beistandsperson, dies stellvertretend zu tun.

Geschlechtsangleichende Operationen gehören in den Bereich der medizinischen Behandlungen und somit zu den höchstpersönlichen Rechten; Rechte die «einer Person um ihre Persönlichkeit willen zustehen» (ZGB Art. 19c). Damit eine Beistandsperson in Vertretung der Person urteilen dürfte, müsste die Person als urteilsunfähig in Bezug auf dieses Sachgeschäft beurteilt werden. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass die Klient*innen mit den entsprechenden Fachpersonen in Kontakt kommen, sodass sie über sämtliche Chancen und Risiken informiert werden und diese Informationen, in einer für sie verständlichen Form dargelegt werden. Werden Klient*innen als urteilsfähig beurteilt, gibt es rechtlich gesehen keine akzeptable Grundlage, um geschlechtsangleichende Massnahmen zu verhindern. Eine Beurteilung, bezüglich der Urteilsfähigkeit in diesem Bereich liegt im Zuständigkeitsbereich medizinischer oder psychologischer Fachpersonen und wird in Form eines Gutachtens dargelegt.

Die Geschlechtsidentität eines Menschen ist ein höchstpersönliches Gut, eine eigene Identität und Persönlichkeit zu entwickeln, eine der bedeutsamsten Entwicklungsaufgaben. Soziale Einflüsse haben eine entscheidende Wirkung auf die Entwicklung von Körper und Psyche (Sophie Altenthan et al., 2008, S.222). Ethisch und rechtlich ist es nicht vertretbar, Menschen in der Ausgestaltung ihrer Geschlechtsidentität zu behindern, dies gilt insbesondere für Professionelle der Sozialen Arbeit, die durch ihren Berufskodex weitere Verpflichtungen erhalten haben.

Im **Berufskodex der Sozialen Arbeit** wird das Ziel hervorgehoben, das Wohlbefinden jedes Menschen anzuheben (Art. 7 Abs. 1). Besonders die Punkte der Respektierung der Grundwerte Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit (Art. 8 Abs. 2), der Grundsatz der Selbstbestimmung (Art. 8 Abs. 5) und der Grundsatz der Integration (Art. 8 Abs. 7), welcher auch den Zusammenhang vom Wohlbefinden mit der eigenen (Geschlechts-)Identität und der Teilhabe in der Gesellschaft hervorhebt, verpflichten hierzu (Avenir Social, 2010). Nur wenn sich Fachpersonen dessen bewusst sind, dass sie die eigenen Geschlechtskonstruktionen nicht auf die ihre Klienten*innen anwenden können, sondern dass darauf geachtet werden muss, wie sich die Klienten*innen selbst verstehen, können sie diese unterstützen. Es geht nicht um eine ständige kritische Hinterfragung der Äusserungen von Klient*innen. Das Vermitteln der Einschätzung, dass auch das Leben als trans Frau oder trans Mann ein normales Leben ist, sollte zum professionellen Handeln gehören.

Des Weiteren sind Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung durch die **UN-Behindertenrechtskonvention**, welche die Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert hat (Eidgenössisches Departement des Inneren, ohne Datum) besonders geschützt. Die Schweiz und somit jede*r einzelne von uns sind verpflichtet, besonders auf das Wohl der Menschen mit Beeinträchtigung zu achten und für Chancengleichheit zu sorgen. Der Aspekt der Geschlechtsidentität wird darin nicht explizit erwähnt, sondern wird indirekt vermittelt, durch die Verpflichtung, ihnen dieselben Möglichkeiten und Rechte zuzugestehen wie den Menschen ohne Beeinträchtigung.

Nicht minder wichtig sind die Grundsätze, welche in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** von 1948 niedergeschrieben sind. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nimmt keine direkte Stellung zur Thematik der Geschlechtsidentität. Jedoch bestärken die darin enthaltenen Artikel wie «der Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen» (Art. 12), «Recht auf Leben und Freiheit» (Art.3) das «Verbot der Diskriminierung» (Art. 2) und «Freiheit, Gleichheit und Solidarität» (Art. 1), die Bedeutsamkeit Ihrer Begleitarbeit von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Amnesty International, ohne Datum).

Es ist die Aufgabe von uns Professionellen, für die Rechte unserer Klient*innen einzustehen und sie bei ihrer Geschlechtsidentitätsfindung zu unterstützen!

Fachstellen und Expert*innen – Vernetzung und Unterstützung

Die aufgeführten Expert*innen und Fachstellen setzen sich intensiv mit der Transgender Thematik respektive der Begleitung und Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung auseinander. Vereinzelt wurden auch schon trans Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen durch sie begleitet. Aus diesen Gründen sind sie geeignete Ansprechpartner für Fragen und Anliegen zur Thematik und Begleitung von trans Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.

Fachstelle für trans Menschen im Checkpoint Zürich

Konradstrasse 1

8005 Zürich

<https://www.tgns.ch/de/beratung/>

Tel: +41 (0)44 455 59 10

E-Mail: fachstelle-zh@tgns.ch

Eine Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit TGNS

Die professionelle Trans-Beratung bietet allgemeine und psychologische Beratung für Fragen rund um Geschlecht, Identität und Transition. Beratungen sind auch für Angehörige oder Fachpersonen möglich, die sich mit den Themen Trans und Geschlecht beschäftigen und/oder einen trans Menschen begleiten.

via videre - Fachstelle für unabhängige Begleitung

Jack Walker

Sulzbachstrasse 4

9404 Rorschacherberg

<http://viavidere.ch/>

Tel: +41 (0) 77 406 63 88

E-Mail: jack.walker@viavidere.ch

Die Fachstelle via videre bietet eine unabhängige Begleitung und Beratung. Trans Menschen werden beim Outing, der Transition, der Namens- und Personenstandsänderung und überall sonst, wo Unterstützung benötigt wird, unterstützt. Ebenfalls bietet sie für Fachpersonen vertiefende Informationen sowie Dienste als Vermittler und Mediator.

Fachstelle Lebensräume

Insieme Schweiz

Aarberggasse 33

Postfach

3001 Bern

<https://insieme.ch/insieme/angebot/lebensraeume/>

Tel: +41 (0)31 300 50 20

E-Mail: lebensraeume@insieme.ch

Die Fachstelle Lebensräume ist eine Dienstleistung von Insieme Schweiz für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in schwierigen Lebenssituationen und für ihre Angehörigen. Sie bietet psychologische Beratung und Begleitung sowie eine Vernetzung mit Beratungsstellen, Fachpersonen und Kompetenzzentren, welche sich um die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderung kümmern.

Nicole Metzger, Psychotherapeutin

Praxis W. Rebetez & N. Metzger

General-Wille-Strasse 21

8002 Zürich

www.nicolemetzger.ch

Tel: +41 (0)78 642 12 07

E-Mail: nicole.metzger@hin.ch

Nicole Metzger, Psychologin MSc/ SBAP, spezialisierte sich auf die psychologische Beratung und psychotherapeutische Begleitung bei Fragen zu LGBT+ Themen sowie die Beratung und Begleitung von Angehörigen und Partner*innen und von Menschen, die sich in einer Transition befinden. Durch ihre systemische Ausrichtung legt sie, bei ihren (kognitiv beeinträchtigten) Klient*innen, grossen Wert auf den Einbezug der relevanten Lebensweltsysteme (beispielsweise Bezugspersonen oder Wohngruppe).

Dr. med. univ. Ralf Thien, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Praxisgemeinschaft

Stolzestrasse 3

8006 Zürich

www.praxis-thien.ch

Tel: +41 (0)78 420 57 96

E-Mail: ralf.thien@hin.ch

Dr. Ralf Thien spezialisierte sich unter anderem auf die Themen Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Transsexualismus. Er bietet eine Vielzahl an Behandlungs- und Begleitungsmöglichkeiten, je nach Bedarf der Klient*innen.

Weitere Infos und Adressen finden sie unter www.tgns.ch sowie unter www.fachgruppentrans.ch

Literaturverzeichnis

- Altenthan, Sophia, Betscher-Ott, Sylvia, Gotthardt, Wilfried, Hobmair, Hermann, Höhle, Reiner et al. (2008). Die Theorie der psychosozialen Persönlichkeitsentwicklung. In Hermann Hobmair (Hrsg.), *Psychologie* (4. Aufl. 1. überarb. Aufl., S. 222-228). Troisdorf: Bildungsverlag EINS GmbH
- Amnesty International (ohne Datum). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Bern, Amnesty International – Schweizer Sektion.
- Beck, Susanne, Diethelm, Anita, Kerssies, Marijke, Grand, Olivier & Schmocker, Beat (2010) *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit.
- Brill, Stephanie & Pepper, Rachel (2008). *Wenn Kinder anders fühlen. Identität im anderen Geschlecht. Ein Ratgeber für Eltern*. München: Reinhardt Verlag
- Bundesamt für Statistik (2012). *Behinderungsart*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.249724.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2018). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Eidgenössisches Departement des Inneren. *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014)*. Gefunden unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>
- Kaufmann, Angela & Thürig, Marlene (2019). *Menschen mit Behinderung*. Lustat aktuell, 2019 (02), S. 1-9)
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In Susanne Pickel, Gert Pickel, Hans-Joachim Lauth & Detlef Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaften. Neue Entwicklungen und Anwendungen* (S. 465-479). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Preuss, Wilhelm (2016). *Geschlechtsdysphorie, Transidentität und Transsexualität im Kindesalter*. München: Reinhardt Verlag
- Pro Infirmis (ohne Datum). *Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit*. Gefunden unter <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/erwachsenenschutz/urteilsfaehigkeit-und-handlungsfahigkeit.html>
- Queer-Lexikon (ohne Datum). *Cisgender*. Gefunden unter <https://queer-lexikon.net/tag/cisgender/>
- Queer-Lexikon (ohne Datum). *Transition*. Gefunden unter <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/transition/>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2019). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Trans-Kinder-Netz (ohne Datum). *The Genderbread Person*. Gefunden unter <https://www.trans-kinder-netz.de/erklaerungshilfe.html>
- Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa (ohne Datum). *Definition des Begriffs «geistige Behinderung»*. Gefunden unter <http://www.euro.who.int/de/health->

topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Begriffsdefinitionen (eigene Darstellung).....	4
Abbildung 2: Genderbread Person (Trans-Kinder-Netz.net)	4